

An: BMF - e-Recht@bmf.gv.at

Kopie an: Parlament -
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

BMEIA / Völkerrechtsbüro
Abt. I.5 - Allgemeines Völkerrecht
abt15@bmeia.gv.at

Ges. Mag. Karin Lauritsch
Mag. Daniela Kraschowetz, LL.M.
Sachbearbeiter

karin.lauritsch@bmeia.gv.at

+43 50 11 50-3992
+43 50 11 50-3811
Minoritenplatz 8, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an abt15@bmeia.gv.at zu richten.

Geschäftszahl: BMEIA-AT.8.15.02/0275-I.5/2018
vom 18. Dezember 2018

Zu Geschäftszahl: BMF-080700/0027-II/12/2018

Begutachtung; BMF; Transparenzdatenbankgesetz 2012; Stellungnahme des BMEIA

Das BMEIA nimmt zu dem Entwurf wie folgt Stellung:

In formeller Hinsicht:

Gemäß Rz. 53ff des EU-Addendums zu den Legistischen Richtlinien 1990 sind bei erstmaliger Zitierung eines Unionsrechtsakts Titel der Norm und Fundstelle anzuführen, wobei hingegen die Bezeichnung des erlassenden Organs und das Erlassungsdatum entfallen. Das entsprechende Langzitat ist dabei in jedem Dokument bei erstmaliger Zitierung einmal auszuführen.

Bei mehrmaliger Zitierung desselben Rechtsaktes ist gem. Rz. 56f des EU-Addendums nach der ausführlichen Zitierung nur mehr der allfällige Kurztitel (z.B. *DSGVO*), in Ermangelung eines solchen die folgende Zitierweise zu verwenden: z.B. *Richtlinie 1999/93/EG*. Ist für den Rechtsakt ein Kurztitel gebräuchlich, der nicht im Titel des Rechtsaktes selbst festgelegt worden ist, so ist dieser im Anschluss an den vollständigen Titel in Klammer unter Voranstellung der Wortfolge „im Folgenden“ anzuführen. Das Kurzzitat/der Kurztitel ist im gesamten Dokument einheitlich zu verwenden.

Die nachfolgenden Unionsrechtsakte sind an den angeführten Stellen wie folgt zu zitieren bzw. die jeweiligen Zitate zu ergänzen:

Erläuterungen unter Allgemeiner Teil, letzter Absatz (S 1):

Außerdem werden terminologische Adaptierungen sowie inhaltliche Konkretisierungen aufgrund der ~~DSGVO~~ [Verordnung \(EU\) 2016/679 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG \(Datenschutz-Grundverordnung\) \(im Folgenden: DSGVO\), ABl. Nr. L 119 vom 04.05.2016 S. 1, in der Fassung der Berichtigung ABl. Nr. L 127 vom 23.05.2018 S. 2](#) die nicht bereits im 2. Materien-Datenschutz-Anpassungsgesetz 2018 berücksichtigt wurden, sowie redaktionelle Anpassungen vorgenommen.

Für die Bundesministerin

H. Tichy

Elektronisch gefertigt